



Nachführung der amtlichen Vermessung

Empfehlung zur Ausschreibung und Vergabe

Bearbeitungs-Datum 07.06.2021
Version 1.5
Status geprüft
Klassifizierung unklassifiziert
Autor Markus Schreier
Dateiname NFV_Nachführungsverträge_Empfehlung_zur_Ausschreibung_DE_DIJ.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Vorgegebene Eignungskriterien	3
3.	Zuschlagskriterien (Beispiel)	4
3.1	Hauptkriterien	4
3.2	Unterkriterien	4
3.3	Erläuterung zu den Kriterien und Unterkriterien (Beispiel)	5
4.	Hinweise zur Durchführung der Ausschreibung und Vergabe	6
4.1	Ausschreibung	6
4.2	Bewertung der Offerte	6

1. Ausgangslage

Der Auftrag zur Nachführung der amtlichen Vermessung muss gemäss Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss sich gemäss Artikel 42 Absatz 2 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 8. Juni 2015 (KGeolG; BSG 215.341) nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) richten. Das Verfahren muss sich an die verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere an die Rechtsgleichheit, den Grundsatz von Treu und Glauben und das Willkürverbot halten und in einem transparenten Verfahren erfolgen. Es erscheint deshalb angezeigt, die für öffentliche Beschaffungen geltenden Grundsätze mindestens sinngemäss anzuwenden und Eignungs- und Zuschlagskriterien zu formulieren und zu publizieren. Die Eignungskriterien müssen zwingend erfüllt sein; erfüllt eine Person ein Eignungskriterium nicht, muss sie ausgeschlossen werden. Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung der (gültigen) Offerten.

Die Zuschlagskriterien dürfen an sich relativ allgemein formuliert werden. Die in der Ausschreibung aufgeführten Kriterien sind aber für das folgende Verfahren verbindlich. Sie dürfen deshalb bei der Beurteilung der Offerten weder geändert noch durch weitere Kriterien ergänzt werden.

Es empfiehlt sich deshalb nach dem «Vorsichtsprinzip» und im Interesse der Transparenz, die einzelnen Kriterien und allfällige Unterkriterien bereits in der Ausschreibung selbst möglichst detailliert zu umschreiben und auch bereits zu gewichten. Eine Gemeinde muss sich deshalb bereits vor der Ausschreibung sorgfältig überlegen, welche Kriterien sie bei der Beurteilung der Offerten schliesslich anwenden will. Unzulässig sind Kriterien, die ortsansässige Anbieter ohne sachlichen Grund bevorteilen und Auswärtige benachteiligen; ein solcher «Heimatschutz» widerspricht der Rechtsgleichheit.

Die Ausschreibung als solche kann nicht angefochten werden, nur der Inhalt ist beschwerdefähig. Gegen den Zuschlag kann nur noch die Anwendung der Eignungs- und Zuschlagskriterien bei der Beurteilung der Offerten mit einer Beschwerde angefochten werden.

Die Umschreibung der einzelnen Eignungs- und Zuschlagskriterien liegt im Ermessen und in der Verantwortung der einzelnen Gemeinde. Das Amt für Geoinformation (AGI) zeigt in den folgenden Kapiteln eine mögliche Variante von Kriterien als Beispiel auf.

2. Vorgegebene Eignungskriterien

- Berufliche Qualifikation (Nachweis: eidgenössisches Patent für Ingenieur-Geometer und Eintrag im Geometerregister¹, inkl. Stellvertretung)
- Technische Schnittstellen:
 - Nachweis für DM.01-AV-BE LV95, Version 11 vom 24.01.2008: Einhaltung der amtlichen Vermessungsschnittstelle AVS
- Leitende Stellung innerhalb der Firma (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit (Nachweis: Selbstdeklaration² mit sämtlichen verlangten Nachweisen)

¹ <https://www.cadastre.ch/content/cadastre-internet/de/services/service/register.html>

² https://www.fin.be.ch/fin/de/index/beschaffung/beschaffung/libit_2/vorlagen_und_beispiele.html

3. Zuschlagskriterien (Beispiel)

3.1 Hauptkriterien

– Text	Gewichtung: 50%
– Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung	Gewichtung: 25%
– Preiskonditionen (Abweichung zum Taxpunktwert gemäss Art. 16 KVAV in %)	Gewichtung: 15%
– Qualitätssicherung	Gewichtung: 10%
	<hr/>
	Total: 100%

3.2 Unterkriterien

«Angebotene Dienstleistungen» (50%)

– Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept	Gewichtung: 25%
– Erreichbarkeit für den Kunden	Gewichtung: 10%
– Bezug von Daten der amtlichen Vermessung	Gewichtung: 5%
– Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort	Gewichtung: 5%
– Weitere Geomatik- und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung	Gewichtung: 5%

«Erfahrung in der Nachführung der amtlichen Vermessung» (25%)

– Erfahrung des Büros in ähnlichen Gemeinden	Gewichtung: 20%
– Führungserfahrung des Nachführungsgeometers	Gewichtung: 5%

«Preiskonditionen» (15%)

– Ohne Unterkriterium	Gewichtung: 15%
-----------------------	-----------------

«Qualitätssicherung» (10%)

– Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung	Gewichtung: 5%
– Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers	Gewichtung: 5%

3.3 Erläuterung zu den Kriterien und Unterkriterien (Beispiel)

Angebot Dienstleistungen			
Unterkriterien	Beschreibung	Wertebereich	Punktzahl
Persönliche Präsentation der Offerte oder Dienstleistungskonzept (schriftlich / mündlich)	<ul style="list-style-type: none"> – Ist die Offerte strukturiert und verständlich aufgebaut? – Wird eine plausible Auftragsabwicklung vorgestellt? – Wurden alle Fragen zur Zufriedenheit beantwortet? – Überzeugte das Auftreten? 	<p>Zwischen 0.0 und 1.0</p> <p>Zwischen 0.0 und 1.0</p> <p>Zwischen 0.0 und 1.0</p> <p>Zwischen 0.0 und 1.0</p>	
Erreichbarkeit für den Kunden	<ul style="list-style-type: none"> – Bereitschaft, Besprechungen beim Kunden durchzuführen – Distanz Gemeinde ⇒ Bürostandort 	<p>Ja= 1 / Nein = 0</p> <p>0 - 10 km</p> <p>11 - 20 km</p> <p>21 - 40 km</p> <p>Mehr als 40 km</p>	<p>3</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>0</p>
Bezug von Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten)	<ul style="list-style-type: none"> – Stehen die AV-Daten im Internet (Web-Portal) zur Ansicht und zum Download in mehreren Formaten für Gemeindeverwaltung und Bürger zur Verfügung? – Stehen die AV-Daten im Internet (Web-Portal) nur zur Ansicht und zur Bestellung per Mail für Gemeindeverwaltung und Bürger zur Verfügung? – Stehen die AV-Daten im Internet (Web-Portal) zur Ansicht und zum Download nur für die Gemeindeverwaltung zur Verfügung? – Können die AV-Daten nur telefonisch oder im Büro des Nachführungsgeometers bestellt werden? 		<p>4</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>1</p>
Personal und Infrastruktur am angegebenen Bürostandort	<ul style="list-style-type: none"> – Nachführungsgeometer (mind. 1 Tag pro Woche) – Fest zugewiesene Ansprechperson für die Gemeinde bezüglich AV – Ausbildung von Lernenden – Instrumente, Fahrzeuge und EDV-Infrastruktur 	<p>Ja = 1 / Nein = 0</p>	
Weitere Geomatik und Vermessungsdienstleistungen im Rahmen der amtlichen Vermessung	<p>Bietet das Unternehmen weitere von der Gemeinde gewünschte Dienstleistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Güterzusammenlegung – Baulandumlegung – Web GIS – Baukontrollen 	<p>Ja = 1 / Nein = 0</p>	

Preiskonditionen			
Preiskonditionen	Der Rabatt ist auf den aktuellen kantonalen Taxpunktwert (KVAV, BSG 215.341.1, Art. 16) anzugeben. Dieser Rabatt ergibt den vertraglichen Taxpunktwert und ist in Prozent zum kantonalen Taxpunktwert (100%) anzugeben. (Bsp. Rabatt 3% ⇒ vertraglicher Taxpunktwert: 97%) Maximum 4 Punkte. Der Rabattunterschied, der zu 1 Punktabzug führt, ist zum Beispiel 10% (ist durch die Gemeinde festzulegen).		
Qualitätssicherung			
Qualitätssicherung in der amtlichen Vermessung	– Qualitätsmanagementsystem nach ISO-Norm		4
	– Eigenes Qualitätsmanagementsystem		3
	– Kein Qualitätsmanagementsystem		0
Art der Sicherstellung der Stellvertretung des Nachführungsgeometers	– Stellvertreter in der Firma		4
	– Stellvertreter in einer anderen Firma		2

Im Auswertungsformular (Excel Tabelle) können die Kommentare und die vergebenen Punkte in der jeweiligen Spalte eingetragen werden, damit die Gesamtpunktzahl aus den einzelnen Positionen mit den entsprechenden Gewichten berechnet werden kann.

4. Hinweise zur Durchführung der Ausschreibung und Vergabe

4.1 Ausschreibung

Bei der Ausschreibung ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Kriterien und Unterkriterien, welche als Grundlage für die Beurteilung dienen sollen, möglichst vollständig und präzise aufgeführt werden.

4.2 Bewertung der Offerte

Die Zuschlagskriterien und Unterkriterien sind im Sinn der vorstehenden Erläuterungen (Ziffer 3.3) oder allenfalls auf andere Weise immer so zu bewerten, dass sie auch in einem Beschwerdeverfahren Bestand haben. Die Vergabe von Punkten ist immer mit einem Kommentar oder Begründung zu versehen, damit man später nachvollziehen kann, wieso eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr oder weniger Punkte erhalten hat. «Bauchgefühle» sind wegzulassen!